



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 2 (S. 273-274)</b>
Titel	<b>Beschluß des Kleinen Raths vom 28. Augstmonath 1819, betreffend die Verfügung der Großherzoglich-Badischen Regierung wegen zurückzuweisender Auswanderer, die nicht mit hinreichendem Geld oder gehörigen Reisepässen versehen sind.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	28.08.1819

[S. 273] Aus der durch Kreisschreiben des hohen Vorortes eingekommenen abschriftlichen Mittheilung ergibt sich, daß von der Großherzoglich-Badischen Regierung in Ansehung der ohne hinlängliche Geldmittel oder gehörige Reisepässe auswandernden Personen, auf Einladung der Königl. Preussischen // [S. 274] Regierung, ganz gleiche Verfügungen, wie von dieser letzten (laut Raths-Protokoll vom 22. May) getroffen, und den Badischen Kreis-Directorien Befehl ertheilt worden ist, allen Personen, welche als Auswanderer durch das Großherzogthum ziehen wollen, den Eintritt zu versagen und sie ohne weiters zurückzuweisen, wenn sie sich nicht über den Besitz eines zureichenden Reisegelds und die Richtigkeit ihrer Pässe rechtfertigen können.

Das gedachte vorörtliche Kreisschreiben und die Großherzogliche Gesandtschaftsnote werden deswegen der Lbl. Policy-Commission und der Staatskanzley zu erforderlichem Gebrauch abschriftlich mitgetheilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]